

Kriegsverbrechen gegen Eigentum

Nella Sayatz*

I. Einführung

Eigentum und Völkerstrafgesetzbuch – diesem Thema wurde bis in die zweite Dekade des Bestehens des Völkerstrafgesetzbuches keine allzu große Aufmerksamkeit gewidmet. In der Strafrechtspraxis haben völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte in den letzten Jahren freilich zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere mit dem Strukturermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts zu den Taten des sogenannten Islamischen Staates (IS) in Syrien und dem Irak ist die Zahl der völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestiegen.¹ Rund 30 % der eingeleiteten Ermittlungsverfahren der letzten drei Jahre betrafen dabei die Verfolgung von Eigentumsdelikten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, nämlich als Kriegsverbrechen gegen Eigentum gem. § 9 Abs. 1 VStGB.² In zahlreichen oberlandesgerichtlichen Urteilen und Beschlüssen

* Der Text greift Überlegungen auf, die in Sayatz, Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht (Diss., in Vorbereitung), weitergeführt werden. Für wertvolle Hinweise und Anregungen danke ich Herrn Professor Dr. Gerhard Werle.

1 Seit 2017 sind rund 300 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem VStGB eingeleitet worden, vgl. BT-Drs. 18/12487, 2; BT-Drs. 18/1506, 2 f.; BT-Drs. 19/12534, 2 sowie mit Aufschlüsselung nach den einzelnen Tatvorwürfen BT-Drs. 20/2851, 3 ff. Vgl. zu Ermittlungsverfahren gegen Personen aufgrund von Straftaten, die im Zusammenhang mit deren Ausreise in Richtung Syrien/Irak stehen, BT-Drs. 19/26668, 9. Für einen Überblick über die Strukturermittlungsverfahren und die Ermittlungsarbeit vgl. Klinge, Der Bürgerkrieg in Syrien und das Völkerstrafgesetzbuch, DRiZ 2017, 308 f.; Kroker, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, Vereinte Nationen 2019, 105, 106 f.; Ritscher, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, ZIS 2018, 543 ff.; Zorn, Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (ZBKV), ZIS 2017, 762, 764.

2 Der GBA hat sich seit 2019 in 35 von 119 Ermittlungsverfahren mit Tatvorwürfen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum befasst, vgl. die Auflistung in BT-Drs. 20/2851, 4 ff.

des Bundesgerichtshofs kam es zur „Feuertaufe“ in der Anwendung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum.³

In der wissenschaftlichen Diskussion und in der Rezeption der VStGB-Verfahren der letzten Jahre sind diese Delikte dennoch kaum ins Blickfeld gekommen⁴ – und das, obwohl sich dogmatisch wie rechtspolitisch zahlreiche komplexe Fragen stellen. Diese führen im Ergebnis weniger zum Ruf nach einer Umgestaltung des einschlägigen § 9 VStGB als vielmehr zum Appell an die Strafjustiz zur besonders reflektierten Anwendung völkerrechtlicher Verbrechenstatbestände.

II. Rechtspolitische Dimension

Rechtspolitisch sind die Verfahren, die völkerstrafrechtliche Eigentumsdelikte gem. § 9 Abs.1 VStGB betreffen, von Interesse, weil sie sich in den letzten Jahren gegen IS-Rückkehrer*innen, fast ausschließlich weibliche, richten, die nach ihrer Rückkehr aus Syrien und dem Irak strafrechtlich verfolgt werden. Ihnen wird u.a. vorgeworfen, Häuser und Wohnungen in Besitz genommen zu haben, aus denen die Bewohner*innen zuvor vor dem IS geflohen oder durch ihn vertrieben worden waren.⁵ Bemerkenswert ist diese Entwicklung nicht nur, weil Frauen nun verstärkt als Straftäterinnen

3 Das erste oberlandesgerichtliche Urteil erging im Juli 2019 gegen *Sabine Sch.*, vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 5. Juli 2019, 5 - 2 StE 11/18. Zuvor hatte sich das OLG Stuttgart im sog. FDLR-Verfahren lediglich peripher mit dem Tatbestand gem. § 9 Abs.1 VStGB befasst, vgl. OLG Stuttgart BeckRS 2015, 118449, Rn. 1203 ff. Für weitere Verurteilungen vgl. u.a. OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976; OLG München BeckRS 2020, 28596; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. Mai 2021, 5-2 OJs 24/19 - 4/20; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 29. Oktober 2021, 5-2 OJs 29/20 - 1/21. Der Bundesgerichtshof hat sich erstmals in einer Haftprüfungsentscheidung ausführlicher mit den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 VStGB befasst, vgl. BGH NSTZ-RR 2019, 229.

4 Ausführlicher mit § 9 Abs.1 VStGB befasst sich MK-*Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB. Vgl. auch *Mitri-Plingen*, Kriegsverbrechen gegen Eigentum: Ihre Verankerung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (2020), 285 ff., die die bisherige Anwendungspraxis allerdings noch nicht berücksichtigt hat. Eine Besprechung eines der ersten § 9 Abs.1 VStGB-Urteile unternimmt *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007.

5 Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 5. Juli 2019, 5 - 2 StE 11/18, S. 37 f.; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 68 ff., 80 ff.; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621, Rn. 205 ff.; OLG München BeckRS 2020, 28596, Rn. 74; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039, Rn. 44; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266, Rn. 30 f.

von Makrokriminalität in den Blick des Strafrechts geraten.⁶ Rechtspolitische Relevanz entfalten die Verfahren, die in der Bundesrepublik Deutschland wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum geführt werden, auch wegen der engen Verflechtung von terrorismus- und völkerstrafrechtlichen Vorwürfen.⁷ Ihren Ursprung haben sie in einer neuartigen kumulativen Verfolgungsstrategie, bei der die Kriegsverbrechen gegen Eigentum für die Begründung terrorismusstrafrechtlicher Vorwürfe, in erster Linie wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung im IS, nutzbar gemacht wurden.⁸ Das Völkerstrafrecht tritt dabei insbesondere in Erscheinung, wenn bei

- 6 Ausnahmen vor internationalen Strafgerichten waren etwa die Ermittlungen gegen *Simone Gbagbo* vor dem IStGH, vgl. IStGH, Urt. v. 27. Mai 2015 (S. Gbagbo, AC), sowie gegen *Bijana Plavšić* vor dem JStGH, vgl. JStGH, Urt. (Strafzumessung) v. 27. Februar 2003 (Plavšić, TC). In der Bundesrepublik werden IS-Rückkehrerinnen auch wegen anderer Völkerrechtsverbrechen verfolgt. Hervorgehoben sei dabei das Verfahren gegen *Jennifer W.* vor dem OLG München, die u.a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung eines jesidischen Mädchens zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde, vgl. OLG München, Urt. v. 25. Oktober 2021, 8 St 9/18.
- 7 Instruktiv zur Verflechtung von Völkerstrafrecht und Terrorismusstrafrecht in den Staatsschutzverfahren und den Implikationen *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, ZStW 133 (2021), 1001 ff.; *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht“ – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Festschrift für Werle (2022), 105 ff.; vgl. auch *Zimmermann*, Das Crime/War-Dilemma, Die Abgrenzung von Terrorismus und Kriegsverbrechen als (völker-)strafrechtliche Herausforderung, GA 2022, 195 ff.
- 8 Zur kumulativen Verfolgungsstrategie in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich *Ritscher*, Vortrag „Cumulative Prosecution – Combining Charges of Counterterrorism and International Crimes: Remarks from a National Prosecutor’s Point of View“, ICL Conference 21, 14. – 16. Oktober 2021, Universität Wien, abrufbar unter <<https://www.iclconference21.com/panel1>>, siehe auch den Bericht zur Tagung von *Mitgutsch*, „International Criminal Law before Domestic Courts“ – Tagungsbericht, Journal für Strafrecht 9 (2022), 54. Vgl. zur verstärkten Verschränkung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht in der Strafverfolgung *Büngener*, Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen, ZIS 2017, 755, 756; *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1, 3 f.; *Ritscher*, „Foreign Fighters“ und Kriegsvölkerstrafrecht, ZIS 2016, 807, 808; *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, ZIS 2018, 543, 544; kritisch zur Anwendungspraxis in den IS-Fällen *Burghardt*, Zwischen internationaler Solidarität und „not in my backyard“ – Eine Bilanz der bisherigen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf der Grundlage des VStGB, KJ 51 (2018), 21, 29 ff.; vgl. vertiefend *Geneuss*, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, ZStW 133 (2021), 1001, 1009 ff.

terrorismusstrafrechtlichen Tatvorwürfen Beweisschwierigkeiten auftreten.⁹ Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum nach dem Völkerstrafgesetzbuch bewegen sich damit im bislang wenig bedachten Spannungsfeld des „Terrorismusvölkerstrafrechts“¹⁰, in dem sich grundlegende Fragen zur Funktion des Völkerstrafrechts und seiner Durchsetzung stellen.

III. Materiellrechtliche Herausforderungen bei der Anwendung des Tatbestandes

Die Urteile und Beschlüsse in einer Vielzahl von Verfahren wegen Taten nach § 9 Abs.1 VStGB¹¹ geben Anlass, sich einiger anwendungsrelevanter materiellrechtlicher Fragen der Kriegsverbrechen gegen Eigentum genauer anzunehmen.

Strafbar macht sich gem. § 9 Abs.1 VStGB, „wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt.“¹²

9 Ausdrücklich dazu *Frank*, Völkerstrafrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme der letzten Jahre, in: Engelhart/Kudlich/Vogel (Hrsg.), Festschrift für Sieber (2021), 1133, 1143: „Weil sich die mitgliedschaftliche Eingliederung und Betätigung in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS, etwa als Mitglied der Religions- oder Sittenpolizei oder durch das Besitzen und Tragen von (Kriegs-)Waffen, nicht immer nachweisen ließ, wurde das Beziehen von Wohnungen und Häusern, die IS-Kämpfern und ihren Frauen vom IS zugewiesen wurden, damit sie in dessen Herrschaftsgebiet lebten, nutzbar gemacht; stellt dies doch ein völkerrechtswidriges Aneignen von Sachen der gegnerischen Partei im Sinne des § 9 Abs.1 VStGB dar.“ Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Verfolgungsstrategie war die Entscheidung des BGH, die Ausreise und das Leben im „Kalifat“ reiche zur Begründung der mitgliedschaftlichen Beteiligung nicht ohne Weiteres aus, vgl. BGH NSTZ-RR 2018, 206.

10 Nach *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht“ – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Festschrift für Werle (2022), 105, 109 ff., die die Gefahr der Überlagerung des Völkerstrafrechts durch das Terrorismusstrafrecht und Durchsetzungsasymmetrien zulasten nichtstaatlicher Akteure diskutiert.

11 Vgl. zur bisherigen Anwendungspraxis des VStGB im Übrigen MK-Werle/Jeßberger, StGB, 4. Aufl. (2022), Einl. VStGB Rn. 62 ff.

12 Gem. § 9 Abs.2 VStGB macht sich zudem strafbar, „wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegneri-

1. Abgrenzung und Typisierung der Tathandlungen

In dogmatischer Hinsicht von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung der vier in § 9 Abs.1 VStGB enthaltenen Tathandlungen – das Plündern, Zerstören, Aneignen und Beschlagnahmen. § 9 Abs.1 VStGB setzt die Eigentumskriegsverbrechenstatbestände des IstGH-Statuts mit ihren Entziehungs- und Zerstörungsmodalitäten in einer gemeinsamen, übersichtlichen Vorschrift um.¹³ Für die Abgrenzung der drei Entziehungsvarianten (Plündern, Beschlagnahmen und Aneignen) besteht eine wesentliche Herausforderung in der Typisierung der Plünderungsvariante.¹⁴ Der deutsche Gesetzgeber hat die völkerrechtlich anerkannte Unterscheidbarkeit der Plünderung von den anderen beiden Entziehungsvarianten im Völkerstrafgesetzbuch bewusst übernommen,¹⁵ sich allerdings nicht ausdrücklich zur Frage geäußert, was die besondere Charakteristik der Plünderung ausmacht, dass sie „stets rechtswidrig“¹⁶ und gerade nicht mit dem Verweis auf die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts zu rechtfertigen sein soll. Verschiedene Ansätze werden dazu unter Zuhilfenahme systematischer Erwägungen des Eigentumsschutzes und seiner Entwicklung im humanitären Völkerrecht im wissenschaftlichen Diskurs erwogen, insbesondere die Notwendigkeit einer Absicht zum persönlichen oder privaten Gebrauch.¹⁷

schen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind.“ Dazu MK-Ambos, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 19 ff.

- 13 § 9 Abs.1 VStGB setzt Art. 8 Abs. 2 a) iv), b) xiii), e) xii), b) xvi), e) v) IstGH-Statut um, dazu BT-Drs. 14/8524, 24. Zum Überblick über die Konzeption der Kriegsverbrechen gegen Eigentum im IstGH-Statut Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1367 ff.; vgl. zu den einzelnen Eigentumskriegsverbrechenstatbeständen Ambos-Dörmann, Rome Statute, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 112 ff. (a) iv)); Ambos-Geiß/Zimmermann, Rome Statute, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 474 ff. (b) xiii)), Rn. 539 ff. (b) xvi)), Rn. 948 ff. (e) v)), Rn. 981 ff. (e) xii)); vgl. auch Dörmann, Elements of War Crimes Under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary (2002), 81 ff., 249 ff., 272 ff., 464 ff., 485 f.
- 14 Zur grundsätzlichen Abgrenzung der Entziehungsvarianten Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1367 ff.
- 15 Vgl. BT-Drs. 14/8524, 31 (Begr. VStGB), dazu MK-Ambos, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 8; vgl. auch Vormbaum, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007, 1009.
- 16 BT-Drs. 14/8524, 31 (Begr. VStGB).
- 17 Dafür wird insbesondere auf Voraussetzung Nr. 2 der Plünderungstatbestände gem. Art. 8 Abs. 2 b) xvi) und e) v) IstGH-Statut in den Verbrechenselementen zum IstGH-Statut rekurriert, wonach „der Täter die Absicht hatte, dem Eigentümer das Eigentum zu entziehen und sich für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen“ („the perpetrator intended to deprive the owner of the property and to

Es ist auch das Plündern, auf das bei der Verfolgung der IS-Rückkehrerinnen im öffentlichen Diskurs regelmäßig rekurriert wird.¹⁸ Bisher hat sich die Rechtsprechung allerdings nur mit der Tatvariante des Aneignens auseinandergesetzt¹⁹ und die Frage der Abgrenzung zwischen den Varianten Aneignung und Plünderung (noch) nicht adressiert.²⁰ Darin liegt ein Versäumnis der bisherigen Anwendungspraxis: Es ist nicht ausreichend, sich bei der Verfolgung der Eigentumsdelikte lediglich auf die Aneignung als diejenige Tatbestandsvariante zu stützen, bei der man sich vermeintlich am ehesten an bestehender deutscher Strafrechtsdogmatik orientieren kann. Das wäre nicht nur trügerisch, weil für die Auslegung der Aneignung gerade Rücksicht auf den humanitärvölkerrechtlichen Ursprung genommen werden muss und die Tatmodalität in diesem Zusammenhang nicht etwa mit dem aus der Zueignungsabsicht des § 242 Abs. 1 StGB bekannten Aneignungsbegriff gleichgesetzt werden kann.²¹ Die Berücksichtigung der Plünderungsvariante hätte in den bisherigen Verfahren zudem allein mit Blick auf den Wortlaut des § 9 Abs. 1 VStGB nahegelegen, wonach die Plünde-

appropriate it for private or personal use“). Zu möglichen Abgrenzungsansätzen *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007, 1010 f.

- 18 Vgl. etwa in der öffentlichen Berichterstattung Redaktionsnetzwerk Deutschland, Mit diesem Kniff sollen IS-Rückkehrerinnen angeklagt werden, 4. März 2019, abrufbar unter <<https://www.rnd.de/politik/mit-diesem-ansatz-sollen-is-rueckkehrerinnen-angeklagt-werden-WMX6Y7ITJ27YXGR3CTRSNNMUBU.html>>; Tageszeitung, Wohnen wird als Plündern definiert, 3. März 2019, abrufbar unter <<https://taz.de/Strafverfolgung-von-IS-Rueckkehrern/!5574592/>>. Ebenso *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, CTC Sentinel 14 (2021), 38, 42, abrufbar unter <<https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/>>; *Krüger*, Fairness im Völkerstrafverfahren, Verfolgung von Kriegsverbrechen und Terrorismus in den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak (2022), 221. Mit Verweis auf die Plünderungsvariante sogar *Ritscher*, Aktuelle Entwicklungen in der Strafverfolgung des Generalbundesanwalts auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, ZIS 2018, 543, 545.
- 19 Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 5. Juli 2019, 5 - 2 StE 11/18, 3; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621, Rn. 239; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 235; OLG München BeckRS 2020, 28596, Rn. 107; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039, Rn. 109; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266, Rn. III.
- 20 Kritisch zur fehlenden Auseinandersetzung mit der Plünderungsvariante auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007, 1009.
- 21 Gemeinhin wird für die Definition des völkerstrafrechtlichen Aneignungsbegriffs auf den Entzug einer Sache ohne oder gegen den Willen des Berechtigten abgestellt, vgl. *MK-Ambos*, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9; *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1368.

rung anders als die anderen Entziehungsvarianten ohne besondere Anforderungen an die Erheblichkeit oder die Rechtfertigung wegen militärischer Erfordernisse unter Strafe gestellt wird. Die geringeren tatbestandlichen Anforderungen könnten daher – vor allem im unmittelbaren Vergleich zur voraussetzungsreicheren Aneignungsvariante – für den Tatnachweis von Bedeutung sein.²² Darüber hinaus sollte die Strafrechtspraxis bei der Anwendung des Tatbestandes die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers im Hinterkopf behalten, die Plünderung als eigenständige Tatvariante unter Berücksichtigung der humanitärvölkerrechtlichen Eigentumsschutzsystematik im Völkerstrafgesetzbuch einzuführen. Für die Konsolidierung des Völkerstrafrechts und Festigung des humanitären Völkerrechts als zentrale Ziele des Völkerstrafgesetzbuchs²³ ist die Auseinandersetzung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden mit den dogmatischen Abgrenzungsfragen der Tatbestandsvarianten folglich unerlässlich.

2. Tatbestandsmäßigkeit von Mehrfachaneignungen gem. § 9 Abs. 1 Var. 3 VStGB

In der richterlichen Praxis war bei der Befassung mit der Aneignungsvariante des § 9 Abs. 1 VStGB vielfach von Bedeutung, ob die Aneignung einer Sache unmittelbar vom Berechtigten erfolgen muss und ob auch Mehrfachaneignungen den Tatbestand erfüllen können. Die Rechtsprechung ist sich bei den IS-Rückkehrerinnen-Fällen einig, dass auch Inbesitznahmen von Wohnungen tatbestandsmäßig sind, die nicht unmittelbar vom Berechtigten erfolgten, sondern bei denen die Berechtigten bereits zuvor aus ihren Wohnungen geflohen oder vertrieben worden waren:²⁴ Nach Wortlaut, allgemeinem Sprachgebrauch und aus systematischen Erwägungen könne unter einer Aneignung jede Inbesitznahme einer Sache, nicht nur die erste und nicht nur der Entzug unmittelbar gegenüber dem Berechtigten subsumiert werden.

An der grundsätzlichen Tatbestandsmäßigkeit von Mehrfachaneignungen durch mehrere Täter*innen nacheinander bestehen mit Blick auf

22 Vgl. auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007, 1009.

23 Vgl. BT-Drs. 14/8524, 12.

24 Die Rechtsprechung insoweit begründend BGH NStZ-RR 2019, 229, Rn. 36; ebenso BGH BeckRS 2021, 10802, Rn. 48; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621, Rn. 239.

die dadurch bewirkte Perpetuierung der rechtswidrigen Besitzlage keine Zweifel.²⁵ Bedenken an der internationalen Unrechtsdimension von Mehrfachaneignungen und ihrer Ahndung als Völkerstraftat können allerdings in Fällen wie den hier erläuterten aufkommen. Mehrfachaneignungen im Kontext des IS zeichnen sich durch eine zeitlich vorgelagerte Einverleibung sämtlicher Immobilien und Mobilien ganzer Gebiete durch den IS mit verheerenden Folgen für die Berechtigten aus. Die Sachen werden anschließend innerhalb der Terrororganisation verteilt, oftmals an aus dem Ausland eingereiste Frauen. Diese Fälle sind bemerkenswert, weil die entzogenen Sachen innerhalb einer Konfliktpartei weitergegeben werden, ohne dass die rangniedriger in die Strukturen der Konfliktpartei eingebundenen Personen beherrschenden Einfluss auf den Erhalt der Sache oder gar ihre Rückgabe an die Berechtigten hätten. In der richterlichen Praxis wird die (geringere) Erheblichkeit solcher „Zweit-“ oder „Kettenaneignungen“ bisher höchstens strafzumessungsrechtlich berücksichtigt. So wurde zu Gunsten einer Angeklagten erwogen, dass ihr die Wohnung durch den IS zur Verfügung gestellt wurde, der sich diese zuvor bereits selbst einverleibt hatte. Zudem sei die Angeklagte nicht unmittelbar an der Wohnungssuche beteiligt und auf eine Unterkunft angewiesen gewesen.²⁶ Auch die Tatsache, dass sich durch den Bezug der Wohnungen wegen der vorherigen Aneignungen für die Berechtigten nichts geändert habe, führte in einem Fall zu einer günstigeren Strafzumessung.²⁷

Diese zutreffenden Erwägungen wären bei „Kettenaneignungen“ allerdings bereits für eine kritische Bewertung der internationalen Unrechtsdimension und der damit einhergehenden Strafwürdigkeit als echtes Völkerrechtsverbrechen zu berücksichtigen gewesen: Regelmäßig wird sich durch die (Ketten-)Weitergaben für die ursprünglichen Berechtigten wenig ändern. Die Einflussnahme auf die Sache durch unterschiedliche Angehörige der Konfliktpartei – etwa durch das Bewohnen eines Hauses – wirkt sich auf den bereits bestehenden Entzug gegenüber den Berechtigten höchstens mittelbar aus. Für die Berechtigten ist der Verlust ihrer Sache nicht davon abhängig, ob und wie häufig die einmal entzogene Sache zwischen mehreren hierarchisch rangniedrigen Angehörigen einer gegne-

25 Vgl. die Parallelen zu Mehrfachaneignungen mehrerer Täter*innen nacheinander bei der Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB. Vgl. BGH NStZ-RR 2019, 229, Rn. 36; dazu MK-Ambos, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 9.

26 Vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039, Rn. 157.

27 Vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 305.

rischen Konfliktpartei innerhalb der Herrschaftssphäre der gegnerischen Konfliktpartei weitergegeben wird, solange diese keinen beherrschenden Einfluss auf die Sache, ihren Verbleib in der Sphäre der Konfliktpartei oder die Rückgabe an die Berechtigten haben. Bei diesen Mehrfachaneignungen wird man folglich eine Vertiefung der rechtswidrigen Besitzlage und eine ausreichende Unrechtsdimension zur Ahndung als Völkerstraftat ablehnen müssen. Eine andere Wertung ist – mit entsprechender Begründung – nur überzeugend, wenn der Entzug der Sache durch die Mehrfachaneignung besitzkonstituierend ist, andernfalls also der Verlust der Sache oder ganzer Gebiete droht und die Mehrfachaneignung damit tatsächlich zur „Festigung der Gebietsansprüche“²⁸ einer Konfliktpartei beiträgt.

3. Sachentzüge und -zerstörungen „in erheblichem Umfang“

Schwierigkeiten bereitet mitunter auch die Subsumtion unter die Erheblichkeitsschwelle des § 9 Abs. 1 VStGB. Sachentziehungen und -zerstörungen müssen „in erheblichem Umfang“ erfolgen.²⁹ Wann der Entzug oder die Zerstörung einer Sache erheblich genug ist, um sie als Eigentumskriegsverbrechen zu ahnden, ist nicht nur für die Subsumtion im Einzelfall von Bedeutung, sondern betrifft auch übergeordnete Fragen der völkerstrafrechtssystematischen Anforderungen an die Ahndung eines Eigentumsdelikts als Völkerstraftat.

Die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle soll ausweislich der Gesetzesbegründung „Bagatellfälle“ aus dem Anwendungsbereich der Norm ausschließen.³⁰ Damit darf indes nicht der Ausschluss von „Petitessen“, etwa durch Entwendung geringwertiger Sachen im Sinne des § 248a StGB, verwechselt werden.³¹ Die Bestimmung einer Erheblichkeitsschwelle bei Sachentzügen und -zerstörungen ist dabei nicht nur zur (negativen) Ab-

28 Auf die Festigung der Gebietsansprüche wird regelmäßig einleitend rekuriert, allerdings ohne diesen Aspekt bei der Strafwürdigkeit vertiefend aufzugreifen, vgl. etwa OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621, Rn. 67.

29 Im VStGB wurde eine tatmodalitätsübergreifende Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Ausdrücklich müssen im IstGH-Statut hingegen nur die Zerstörung und Aneignung gem. Art. 8 Abs. 2 a) iv) IstGH-Statut „in großem Ausmaß“ erfolgen. Auch den sonstigen Kriegsverbrechen gegen Eigentum gem. Art. 8 Abs. 2 b) xiii), b) xvi), e) v) und e) xii) IstGH-Statut ist allerdings eine Erheblichkeitsschwelle immanent, dazu Werle/Jeffberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374.

30 BT-Drs. 14/8524, 31; dazu MK-Ambos, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 11.

31 BGH NSTZ-RR 2019, 229, Rn. 47.

grenzung von Bagatelldfällen erforderlich. Der Nachweis der Erheblichkeit einer Eigentumsverletzung ist gerade auch zur Begründung der völkerstrafrechtlichen Strafwürdigkeit heranzuziehen. Dies ergibt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Strafandrohung des § 9 Abs. 1 VStGB und die Ahndung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum als Verbrechen, ohne etwa (unbenannte) minder schwere Fälle vorzusehen.³²

Für die Erheblichkeit reicht eine vereinzelt gebliebene Eigentumsverletzung in der Regel nicht aus.³³ Entscheidend ist eine – so der Bundesgerichtshof – „wertende Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls, in deren Rahmen der Wert des betroffenen Eigentums ebenso von Bedeutung ist wie die Schwere der Tatfolgen für das Opfer.“³⁴ In den bisherigen oberlandesgerichtlichen Verfahren wurde vor diesem Hintergrund die Erheblichkeit etwa mit der Bedeutung einer rechtswidrig angeeigneten Wohnung als „existenzielle Lebensgrundlage ihres Besitzers“³⁵ begründet. An anderer Stelle war die Erheblichkeit der Aneignung eines Hotelzimmers ebenfalls auf die Bedeutung des Eigentums als Wohnung zurückführen, in diesem Fall allerdings – aus gleichsam entgegengesetzter Perspektive – wegen der Funktion des Hotelzimmers als Lebensmittelpunkt für die Angeklagte und nicht wie zuvor für die Opfer des Eigentumsdelikts.³⁶ Der Schutzzweck der Norm, Eigentum insbesondere wegen der aus der Eigentumsverletzung resultierenden Folgen für die Betroffenen zu schützen, spricht freilich gegen diese Auslegung.³⁷ Auch mit Blick auf die zuvor erwähnte Rechtsprechung, wonach sich das Angewiesensein auf eine Unterkunft für die Angeklagte strafzumessungsrechtlich zu ihren Gunsten auswirkte, kann der Perspektivwechsel nicht überzeugen. Dass das Hotelzimmer als Wohnunterkunft

32 Mit Verweis auf die praktische Bedeutung der Verfolgung von VStGB-Verstößen wegen hoher Strafandrohungen *Frank/Schneider-Glockzin*, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1, 2. Vgl. zu Strafraumen im VStGB instruktiv *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 436 ff.

33 Dazu BGH NStZ-RR 2019, 229, Rn. 48. Zu Anforderungen an die Erheblichkeit der Eigentumsdelikte im IStGH-Statut *Ambos-Dörmann*, Rome Statute, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 121; *Ambos-Geiß/Zimmermann*, Rome Statute, 4. Aufl. (2022), Art. 8 Rn. 491; *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), Rn. 1374 f.

34 BGH NStZ-RR 2019, 229, Rn. 48; vgl. auch OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 240. Dazu MK-Ambos, StGB, 4. Aufl. (2022), § 9 VStGB Rn. 11.

35 OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 241. Ähnlich auch OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039, Rn. 158.

36 OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976, Rn. 262.

37 Kritisch dazu auch *Vormbaum*, Bezug einer vom „Islamischen Staat“ zur Verfügung gestellten Wohnung als Kriegsverbrechen, JZ 75 (2020), 1007, 1009.

diente, wäre dann viel eher auf Tatbestandsebene erheblichkeitsmindernd zu berücksichtigen.

In einem weiteren Verfahren gegen eine IS-Rückkehrerin kam das Oberlandesgericht Düsseldorf zur Einschätzung, dass die Aneignung einer Wohnung „deutlich über der von § 9 Abs. 1 VStGB geforderten Schwelle einer Aneignung in erheblichem Umfang“ liege und daher zu Lasten der Angeklagten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei.³⁸ Worin die – gegenüber der im Tatbestand vorausgesetzte – gesteigerte Erheblichkeit durch die Aneignung der Wohnung liegen solle, führte der Senat nicht näher aus. § 9 Abs. 1 VStGB erfasst aber gerade nicht jede Aneignung einer Sache schlechthin; und ein Umstand, der schon Merkmal des Tatbestandes ist, darf bei der Strafzumessung nicht gesondert berücksichtigt werden.³⁹ Es kann für die Begründung der gesteigerten Erheblichkeit daher nicht ausreichen, pauschal auf den „ganz erheblichen Wert“ der Wohnungen abzustellen und zu konstatieren, dass das Tatgewicht damit deutlich über der in § 9 Abs. 1 VStGB normierten Schwelle liege. Vielmehr muss erwogen werden, welchen Wert die betroffene Sache hatte und welche Folgen für die Berechtigten entstanden sind, die eine Ahndung als echtes Völkerrechtsverbrechen zulassen, bevor eine besondere Erheblichkeit straferschwerend in Betracht gezogen werden kann.

4. Schlussfolgerungen: Bedarf zur Engführung der Rechtsprechung

Diese – hier nicht abschließend erörterten – Auslegungsschwierigkeiten liegen indes nicht im Wortlaut von § 9 Abs. 1 VStGB begründet. Die formulierte Erheblichkeitsschwelle und die Tatmodalität des Aneignens sind vom Grunde her auch nicht zu unbestimmt, sodass sie nicht umgestaltet werden müssen. Viel entscheidender ist die Entwicklung eines völkerstrafrechtssystematischen Verständnisses bei der Auslegung und Anwendung der Tatbestände in den einschlägigen Staatsschutzverfahren und eine entsprechende Engführung durch die Rechtsprechung. Im umfangreichen Katalog der (in §§ 8-12 VStGB normierten) Kriegsverbrechen⁴⁰ finden sich Einzelver-

38 OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039, Rn. 158.

39 Vgl. § 46 Abs. 3 StGB.

40 Vgl. zur Umsetzung der einzelnen Kriegsverbrechenstatbestände in das VStGB *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2002, 124, 129 ff.

brechen mit divergierender Tatschwere.⁴¹ Auch bei den Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum treten unterschiedliche Schweregrade der Taten auf. Sie können in einer Verurteilung wegen einer Völkerstraftat und damit einer Tat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze berührt,⁴² münden. Die dafür maßgebliche Überprüfung der internationalen Unrechtsdimension einer Verhaltensweise ist mit Blick auf die erörterten materiell-rechtlichen Problemfelder bei den Kriegsverbrechen gegen Eigentum mitnichten symbolischer Natur. Nur wenn Eigentumsdelikte den systemimmanenten Anforderungen an sie entsprechen, ist eine Ahndung als Völkerstraftat gerechtfertigt. Das Bewusstsein dafür ist Grundlage einer erfolgreichen Völkerstrafrechtspflege.⁴³ In der Strafrechtspraxis müssen daher insbesondere solche Aspekte berücksichtigt werden, die ihre Berechtigung bereits bei der Strafbegründung – und nicht (nur) im Rahmen der Strafzumessung – haben. Insoweit sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte aufgerufen, die eigenen Ansätze kritisch zu reflektieren.

Die bisherige Verfolgungspraxis der Kriegsverbrechen gegen Eigentum in der Bundesrepublik hat im Ergebnis zwar gut vertretbare Ergebnisse hervorgebracht. Bei den Verfahren gegen die IS-Rückkehrerinnen können sich aber bei weiter Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale gerade erfüllte

41 So wird das Tatgewicht einer vorsätzlichen Tötung oder anderer Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB regelmäßig höher sein als z.B. bei einer rechtswidrigen Aneignung gem. § 9 Abs. 1 VStGB oder einem Angriff auf Sanitätstransportmittel gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 VStGB. Vgl. dazu auch die Ausführungen des IstGH, der mit Blick auf die unterschiedliche Tatschwere der verschiedenen Verbrechenstatbestände zum Ergebnis gekommen ist, dass Eigentumsverletzungen grundsätzlich weniger schwer wiegen als Verletzungen des Lebens oder der körperlichen Integrität, vgl. IstGH, Urt. v. 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), para 77; IstGH, Urt. (Strafzumessung) v. 7. November 2019 (Ntaganda, TC), para 136; IstGH, Urt. (Strafzumessung) v. 6. Mai 2021 (Ongwen, TC), para 169. Vgl. zu Überlegungen des Gesetzgebers, Strafraumen im VStGB anhand des Gewichts der verschiedenen Verbrechenkategorien und innerhalb der Untertatbestände der Verbrechenkategorien zueinander festzulegen, BT-Drs. 14/8524, 18, dazu *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 441 ff.

42 Vgl. Präambel Abs. 4 und 9 IstGH-Statut.

43 Damit kann zugleich das Bewusstsein über die Bedeutung nationaler Strafrechtspflege bei der Durchsetzung des Völkerstrafrechts zum Ausdruck gebracht werden, insbesondere mit Blick auf das verbreitete Narrativ „The future of international criminal justice is domestic!“, dazu etwa *Geneuss*, „Terrorismusvölkerstrafrecht“ – Zu Gegenwart und Zukunft des deutschen Völkerstrafrechts, in: *Jeßberger/Vormbaum/Burghardt* (Hrsg.), Festschrift für Werle (2022), 105, 117; *Jeßberger*, Die Krisen des Völkerstrafrechts, in: *Jeßberger/Vormbaum/Burghardt* (Hrsg.), Festschrift für Werle (2022), 145, 150.

„Mindesterheblichkeitsanforderungen“ kumulieren, behält man nur die regelmäßig vorliegenden Fallkonstellationen der Zweitaneignungen einzelner Wohnungen nach vorheriger Inbesitznahme durch die Terrororganisation im Hinterkopf. In den Urteilen findet sich eine Vielzahl der hier erörterten Erwägungen wieder, allerdings nicht mit der Konsequenz, bereits auf Tatbestandsebene zu hinterfragen, ob die Schwelle zur Völkerstraftat überschritten ist.

Zugleich – und das muss nachdrücklich betont werden – leisteten viele der weiblichen IS-Rückkehrerinnen maßgebliche, aktive Beiträge zum Aufbau des selbst ausgerufenen „Kalifats“.⁴⁴ Sie erfüllten diverse Funktionen, die weit über das Gebären und Aufziehen der Kinder als Beitrag zur Bildung des „Staatsvolkes“ hinaus auch operativer und administrativer Natur waren, und ohne die der IS in seiner Gesamtheit kaum hätte bestehen können.⁴⁵ Die Verfolgung der weiblichen IS-Rückkehrerinnen wegen Kriegsverbrechen gegen Eigentum reicht für eine systematische Aufarbeitung der Beteiligung am IS und ihrer völkerstrafrechtlichen Relevanz daher nicht aus.⁴⁶ Insbesondere dürfen die mit geringerem Aufwand nachzuweisenden Eigentumskriegsverbrechen nicht in erster Linie zur Begründung einer Terrorismusstraftat nutzbar gemacht werden, ohne das Narrativ der IS-Frauen als Mutter und Hausfrau zu hinterfragen.

44 Zur Rolle der Frauen und der Berücksichtigung bei der Strafverfolgung u.a. *Bigio/Vogelstein*, Women and Terrorism, Council on Foreign Relations – Discussionpaper (2019), 4 f.; *Kather/Schroeter*, Co-Opting Universal Jurisdiction? A Gendered Critique of the Prosecutorial Strategy of the German Federal Public Prosecutor in Response to the Return of Female ISIL Members, *Opinio Juris* 2019, abrufbar unter <<http://opiniojuris.org/2019/03/07/co-opting-universal-jurisdiction-a-gendered-critique-of-the-prosecutorial-strategy-of-the-german-federal-public-prosecutor-in-response-to-the-return-of-female-isil-members-part-i/>>; *Koller/Schiele*, Holding Women Accountable: Prosecuting Female Returnees in Germany, *CTC Sentinel* 14 (2021), 38, abrufbar unter <<https://ctc.westpoint.edu/holding-women-accountable-prosecuting-female-returnees-in-germany/>>; *Koller*, Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden, CEP Policy Paper 2022; *Studzinsky/Kather*, Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, *German Law Journal* 22 (2021), 894.

45 Dazu OLG München BeckRS 2020, 28596, Rn. 44, 76 ff.

46 Mit steigender Zahl von Verfahren gegen Rückkehrerinnen werden mitunter auch schwerere Tatvorwürfe erhoben, vgl. etwa die Verurteilungen von *Jennifer W.* u.a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (dazu oben) und *Jalda A.* wegen Beihilfe zum Völkermord und zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Versklavung (u.a.), vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 27. Juli 2022, 3 St 2/22.

IV. Ergebnis und Ausblick

Die Verfolgung der Kriegsverbrechen gegen Eigentum gründet sich mit § 9 Abs. 1 VStGB auf eine gefestigte normative Grundlage, die den völkerstrafrechtlichen *status quo* angemessen abbildet. Eine Reform des Tatbestandes ist zur Erfassung der prävalenten Verhaltensweisen nicht erforderlich. Zugleich ist der Tatbestand zum Schutz des Eigentums in seiner Anwendung noch nicht ausreichend gefestigt, dogmatische Grundsatzfragen sind nicht abschließend geklärt. Es muss daher auch an die Strafjustiz appelliert werden, sich in Zukunft vertiefter mit allen Tatbestandsvarianten des § 9 Abs. 1 VStGB, der Abgrenzung der Tatmodalitäten zueinander und den damit verbundenen materiellrechtlichen Einzelfragen zu befassen – unter steter Vergegenwärtigung der Schutzzwecke des Völkerstrafrechts im Allgemeinen und der Eigentumsdelikte im Konkreten sowie unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Ursprungsnormen und der rechtspolitischen Implikationen.